

# **Zwischen Akzeptanz und Beschleunigung – So funktioniert die Planung neuer Stromtrassen**

29. März 2012

Anne Palenberg

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Gefördert durch:



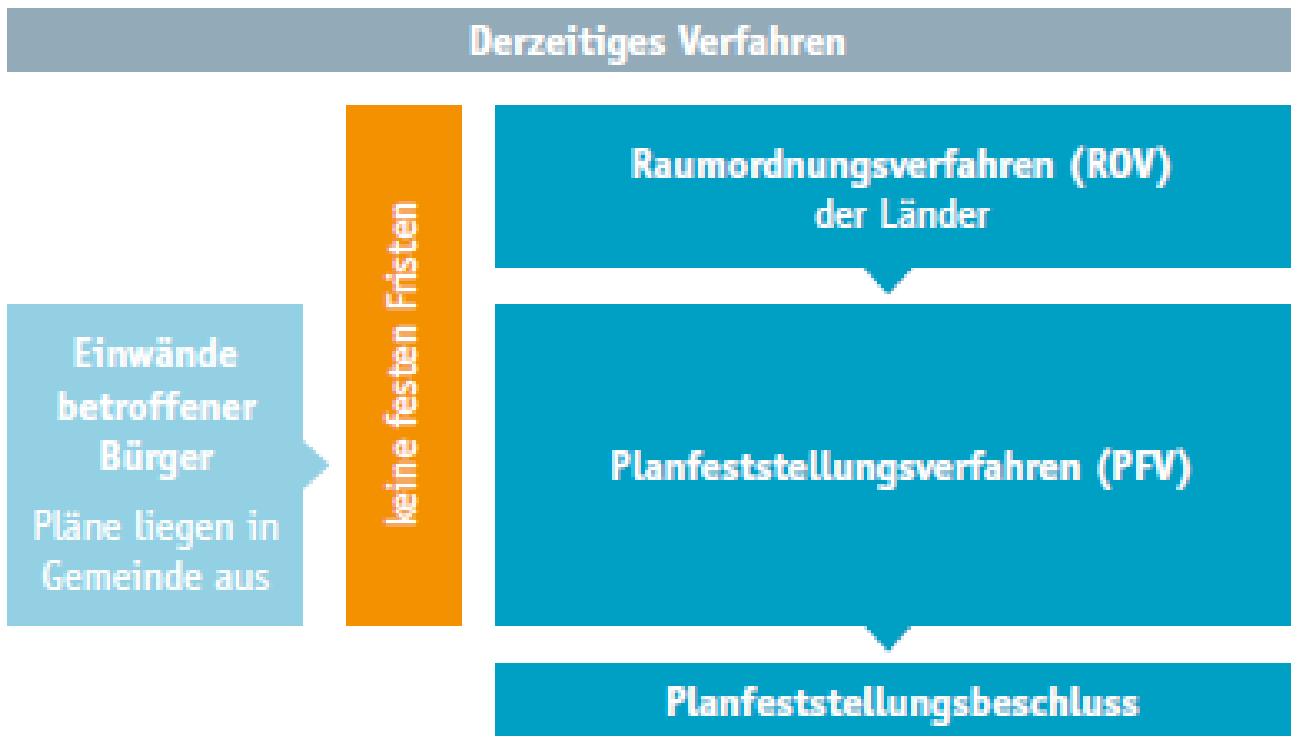
Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# Agenda

- Wie läuft das Planungsverfahren für Stromleitungen ab?
  - Herkömmliches Verfahren
  - EnLAG
  - NABEG
- Rechtsrahmen Erdkabel

# Ablauf des Planungsverfahrens

Herkömmliches, zweistufiges Verfahren © DUH

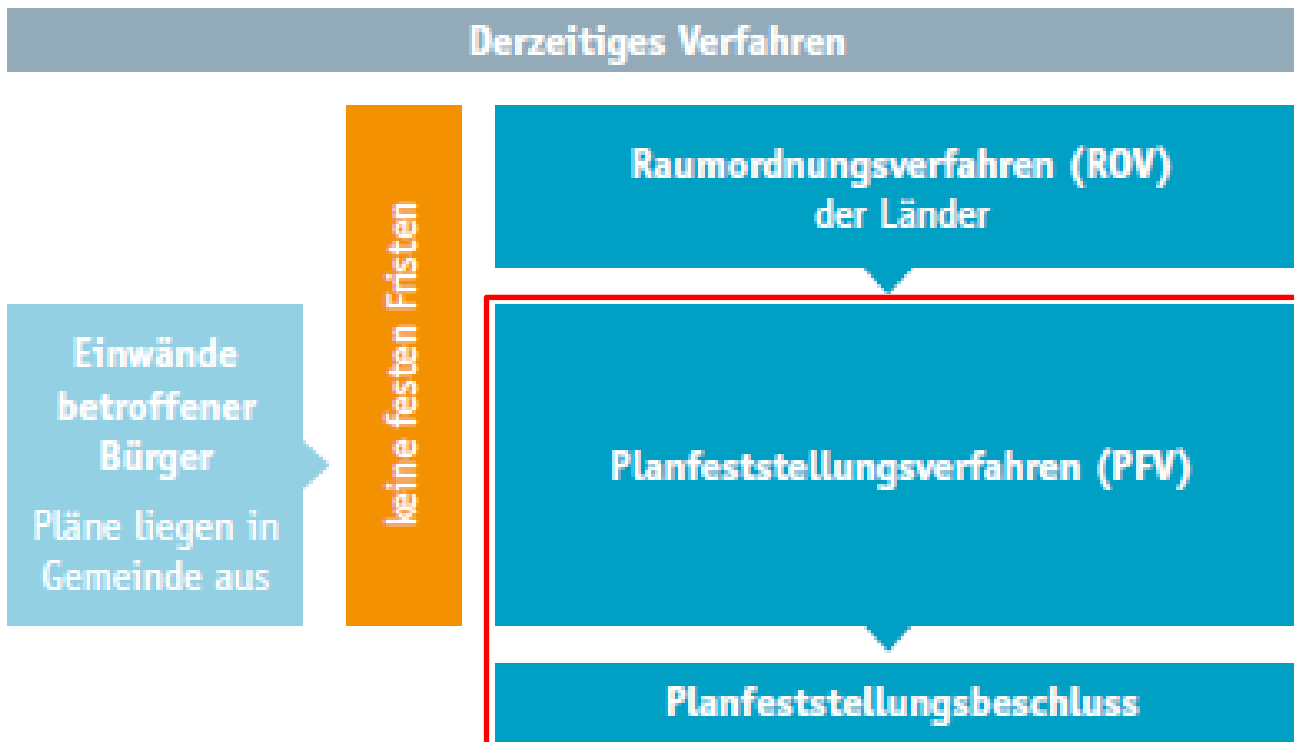


# Raumordnungsverfahren (ROV)

- Ziel: ROV klärt, ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumplanung übereinstimmt und wie Vorhaben bestmöglich aufeinander abgestimmt werden können
- Verschiedene Trassenkorridore werden geprüft
- Entscheidung ist verwaltungsintern
  - ➔ kann nicht beklagt werden

# Ablauf des Planungsverfahrens

Herkömmliches, zweistufiges Verfahren © DUH



# Planfeststellungsverfahren (PFV)

- Scopingtermin
  - Beteiligt: Behörde, Vorhabensträger, BI's, Umweltverbände (nicht öffentlich)
  - Unter Leitung der Planfeststellungsbehörde (z.B. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR))
  - Ziel: Absprache über den Untersuchungsrahmen
    - Welche Unterlagen sind nötig?
    - Was wird wie detailliert wo geprüft?

## Nächste Schritte (PFV)

- Vorhabensträger erstellt die Unterlagen
- Mit Antrag des Vorhabensträgers beginnt das förmliche Verfahren

### Unterlagen sind vollständig

- Prüfung durch Planfeststellungsbehörde
- Unterlagen werden ausgelegt
- Wie lange: Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Unterlagen:  
1 Monat.
- Wo: in allen betroffenen Gemeinden



## Beteiligung (PFV)

- Möglichkeit für Einwendungen:
  - Wie lange: Nach Ablauf der Auslegung: 2 Wochen (+ 1 Monat Auslage)
  - Wie: schriftlich oder zur Niederschrift
  - **Wer: jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird**
  - Wer seine Bedenken in dieser Zeit nicht angemeldet hat, kann später nicht mehr gegen das Projekt vorgehen.



## Erörterungstermin & Beschluss

Erörterungstermin: Die Behörde **erörtert** die eingegangenen Stellungnahmen mit dem Netzbetreiber & den Einwendern

Die Behörde **wägt die einzelnen Argumente gegeneinander ab** und trifft eine Abwägungsentscheidung: der **Planfeststellungsbeschluss** (Rechtsgrundlage für den Bau, auf dieser Grundlage kann enteignet werden)



© Claudia Hautumm\_pixelio

-> Jetzt kann gebaut werden!

## EnLAG

- Energiewirtschaftliche Bedarf ist per Gesetz fest geschrieben
- Bürgerinnen und Bürger können nur noch vor dem Bundesverwaltungsgericht klagen, Instanzenweg wurde von drei auf eine Instanz verkürzt (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO).



© Stephanie Hofschlaeger\_pixelio

- Ermöglicht Erdkabel für vier Pilotstrecken - > Schutz des Wohnumfelds

# NABEG

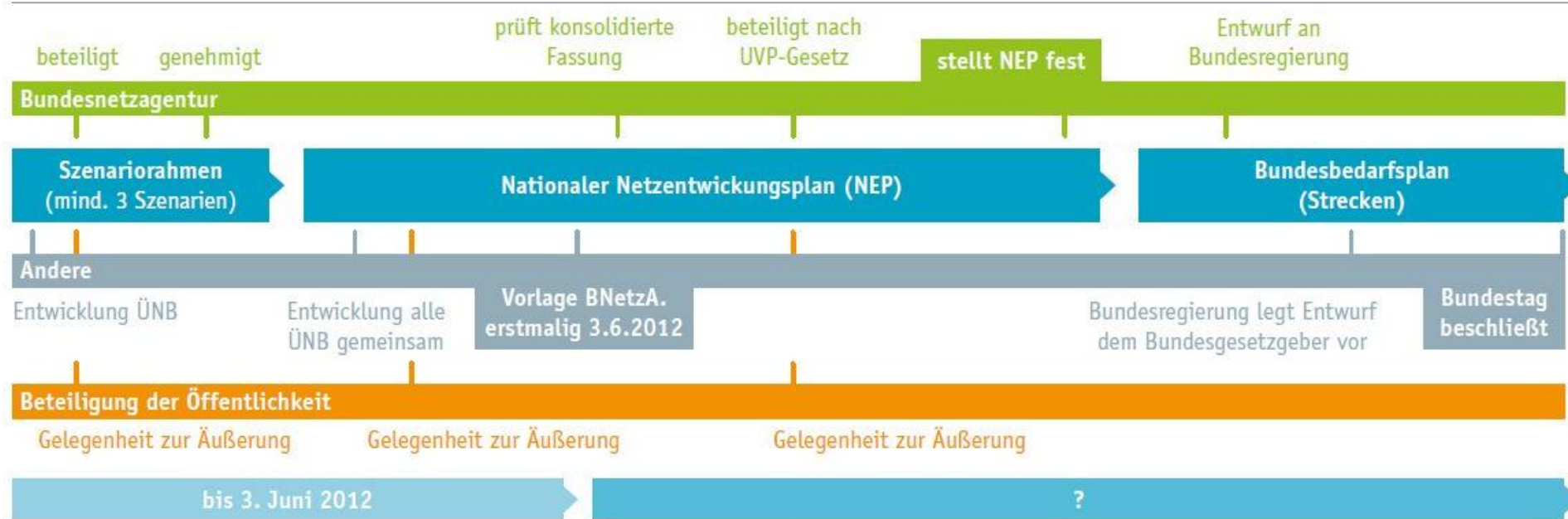
## Neues Verfahren nach NABEG



© DUH

# Zukünftige Netzplanung (EnWG)

Zukünftige Netzplanung (EnWG) © DUH



# Bundesfachplanung (NABEG)

Bundesfachplanung (NABEG) © DUH



# Planfeststellung (NABEG)

Planfeststellung (NABEG) © DUH



# Rechtsrahmen Erdkabel

- 110 kv
  - Neue 110 kv Leitungen sollen unter die Erde gelegt werden, solange die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels nur maximal 2,75-mal höher sind (EnWG)
    - > Aber: praktische Umsetzung ist schwierig
- 380 kv
  - auf vier Pilotstrecken im Rahmen des EnLAG
  - ein einzelnes HGÜ-Pilotprojekt auf einer „Stromautobahn“

# Handlungsempfehlungen

- Stärkerer Wohnumfeldschutz z. B. durch Mindestabstandsregelungen für Freileitungen zu Wohnbebauungen
- Es muss eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Bürger stattfinden –transparent & nachvollziehbar
- 110 kV-Ebene: Konkretisierung des Rechtsrahmens, damit die Erdverkabelung tatsächlich zum Standard wird
- Netzstudie Brandenburg, BTU Cottbus, 2011, sollte fortgeführt werden und einen höheren Erdkabelanteil (110 kV) untersuchen



# Wir sind auf dem Weg....



© Laminski

© Raphael Rohe (www.rohe-design.de)/  
pixelio.de

**Kontakt:**

Anne Palenberg: + 49 30 2400 867 961; palenberg@duh.de